

Statuten der Berufungskommission

MPS-ECAS



Ausgabedatum: 1. November 2019
Revision: 27. Mai 2021
Festgestellt vom: Fachbeirat von MPS-ECAS am 27. Mai 2021
Bestätigt durch: Gesellschafterversammlung der ECAS am 2. Juni 201
Datum des Inkrafttretens: 2. Juni 2021

Vervielfältigungen und/oder Veröffentlichungen (von Teilen) dieses Dokuments sind ohne vorherige schriftliche Genehmigung von MPS-ECAS untersagt.

Inhaltsverzeichnis

Die Berufungskommission	3
Beginn des Berufungsverfahrens	5
Ort des Berufungsverfahrens	5
Sprache des Berufungsverfahrens	5
Verfahren	6
Nichterscheinen zur Sitzung	7
Einstweilige Anordnungen	7
Ablehnung	8
Zurücknahme der Berufung	8
Beendigung des Berufungsverfahrens	8
Urteil	8
Kosten	9
Vollstreckung des Urteils	10

Begriffsbestimmung

Betroffener: Jede natürliche oder juristische Person, die ein Interesse an einer von MPS- ECAS getroffenen Entscheidung hat

Berufung

- 1a. In Bezug auf die Erteilung, Nichterteilung oder den Entzug einer Qualitätserklärung oder das Ausbleiben einer klaren Entscheidung darüber sowie in Bezug auf andere Entscheidungen des Betriebsleiters von MPS-ECAS in Ausübung der Tätigkeiten zur Beurteilung der Frage, ob ein Antragsteller oder Zertifikatsinhaber die Anforderungen des jeweiligen Schemas oder der jeweiligen Norm erfüllt, kann ein Betroffener bei der Berufungskommission schriftlich Berufung einlegen, nachdem der Betroffene gemäß Artikel 8.1 der MPS-ECAS-Zertifizierungsregeln gegenüber dem Betriebsleiter von MPS-ECAS eine Beschwerde erhoben hat und dessen Entscheidung darüber nicht innerhalb von 6 Wochen nach ihrem Eingang getroffen wurde oder dessen Entscheidung für den Betroffenen nicht zufriedenstellend ist. Der Einspruch muss innerhalb von 30 Kalendertagen danach eingereicht werden.
 - b. Die Einlegung der Berufung durch den Betroffenen hat keine aufschiebende Wirkung auf die angefochtene Entscheidung, auch nicht in Bezug auf die finanziellen Verpflichtungen des Beschwerdeführers gegenüber MPS-ECAS, mit der Maßgabe, dass die Berufungskommission vorläufige Maßnahmen gemäß Artikel 19 dieser Statuten treffen kann.
 - c. Die Einlegung der Berufung, ihre Untersuchung und die Entscheidung darüber dürfen nicht dazu führen, dass MPS-ECAS dem Betroffenen gegenüber diskriminierende Maßnahmen ergreift. 1.d Die Mitarbeiter von MPS-ECAS sowie die Mitglieder des Fachbeirats und gegebenenfalls beteiligte externe Sachverständige sind unbeschadet ihrer Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten verpflichtet, der Berufungskommission auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Zusätzlich zu den Bestimmungen dieser Statuten gelten für die Berufung die in Buch 4 der niederländischen Zivilprozessordnung festgelegten Schiedsgerichtsregeln (Art. 1020 bis 1073). Die folgenden Artikel sind eine Ausarbeitung der wichtigsten Regeln daraus.

Die Berufungskommission

- 3a. Die Berufungskommission besteht aus drei Schiedsrichtern, deren Vorsitzender von der Gesellschafterversammlung von MPS-ECAS ernannt wurde/wird. Die juristische Kompetenz der Berufungskommission wird durch den Vorsitzenden gewährleistet, der ein Studium des niederländischen Rechts absolviert hat und den Titel eines „Meester in Nederlands recht“ oder „Master of Laws“ trägt. Innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der eingelegten Berufung ernennt der Vorsitzende zwei Schiedsrichter aus der in Artikel 4 genannten Liste, wobei er die Person und die Art der Beschwerde berücksichtigt.

Die Berufungskommission wird von einem Schriftführer unterstützt, der vom Vorsitzenden ernannt wird. Als Korrespondenzadresse des Schriftführers ist die Adresse von MPS-ECAS zu verwenden, es sei denn, die Berufungskommission benennt im Einzelfall eine andere Adresse.

- b. Die Schiedsrichter, mit Ausnahme des Vorsitzenden, haben (hatten) eine Position im landwirtschaftlichen Bereich und sind mit dem von den in der Landwirtschaft operierenden Betrieben zu beachtenden System der Qualitätspflege, deren Dienstleistungen, Produkten und Prozessen, den damit verbundenen Qualitätsanforderungen und den Kompetenzanforderungen an die in diesen Betrieben tätigen Personen sowie mit den Inspektions- und/oder Prüfmethoden und den diesbezüglich billigerweise zu stellenden Anforderungen vertraut.
 - c. Alle Schiedsrichter waren zuvor in keinerlei Weise mit dem Gegenstand des betreffenden Berufungsverfahrens oder damit zusammenhängender Audits und Entscheidungen befasst. Schiedsrichter sind keine Mitglieder des Fachbeirats und sind nicht bei MPS-ECAS oder einer Firma/Institution angestellt, die Arbeiten für oder im Auftrag von MPS-ECAS durchführt.
4. Die folgenden Organisationen erstellen jeweils eine Liste mit den Namen von 3 Personen, die im Falle einer Streitigkeit mit der dort genannten Partei als Schiedsrichter fungieren können, nachdem sie zu diesem Zweck vom Schriftführer der Kommission nach Einlegung von Berufung angesprochen wurden:
- LTO: sofern die Streitigkeit einen niederländischen (Freiland-)Erzeuger betrifft. Betrifft die Streitigkeit einen ausländischen Erzeuger: falls möglich, die entsprechende Dachorganisation der Erzeuger in dem Land, in dem der Erzeuger ansässig ist, oder alternativ eine repräsentative Gruppe von Erzeugern in diesem Land.
 - Glastuinbouw Nederland: sofern die Streitigkeit einen Unterglasanbaubetrieb betrifft.
 - VGB oder GroentenFruit Huis: sofern die Streitigkeit einen Großhändler betrifft.
 - VBW: sofern die Streitigkeit ein Blumengeschäft betrifft.
 - VBN: sofern die Streitigkeit eine Auktion betrifft.
 - CBL: sofern die Streitigkeit einen Einzelhändler betrifft.
 - VBW: sofern die Streitigkeit einen Lebensmittelverarbeiter betrifft.
 - TLN oder EVO: sofern die Streitigkeit ein Transportunternehmen betrifft.
 - VPN: sofern die Streitigkeit einen Blumenerdelieferanten betrifft.
 - AVAG: sofern die Streitigkeit einen Gewächshaushersteller betrifft.
 - VHG: sofern die Streitigkeit einen Unternehmer in Zusammenhang mit einer Beurteilungsrichtlinie (BRL) der Stichting Groenkeur betrifft.
 - KAVB: Sofern die Streitigkeit einen Züchter von Blumenzwiebeln betrifft.
 - AGRODIS: sofern die Streitigkeit einen Händler von Pflanzenschutzmitteln betrifft.
- Gehört der Beschwerdeführer keiner der vorgenannten Organisationen an, wird in Absprache mit dieser Partei die nächstliegende Organisation aufgefordert, eine Liste von drei Personen zu erstellen, die als Schiedsrichter dienen könnten.
5. Bei der Zusammenstellung der Liste haben die nominierenden Organisationen für jeden nominierten Schiedsrichter dessen spezifisches Fachgebiet anzugeben.

Beginn des Berufungsverfahrens

Das Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden muss zumindest die Weiterverfolgung und Registrierung der Beschwerden einschließlich der zu ihrer Beilegung getroffenen Maßnahmen umfassen. Daneben muss sichergestellt werden, dass alle geeigneten Korrekturen und Abhilfemaßnahmen durchgeführt werden.

- 6a. Eine Sache ist an dem Tag anhängig, an dem eine schriftliche Mitteilung eingeht, mit der der Betroffene dem Vorsitzenden der Berufungskommission mitteilt, Berufung einzulegen.
- b. Die Mitteilung muss eine klare Darstellung der Streitigkeit, eine eindeutige Beschreibung dessen, was beansprucht wird, und alle mit der Streitigkeit zusammenhängenden Dokumente enthalten.
- c. Noch am selben Tag sendet der Betroffene eine Kopie dieser Mitteilung an den Betriebsleiter von MPS-ECAS .
- d. MPS-ECAS ist daraufhin verpflichtet, alle notwendigen Informationen zu sammeln und zu überprüfen, um die Beschwerde zu validieren. Wurden nicht alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen eingereicht, ist MPS-ECAS dafür verantwortlich, alle fehlenden Informationen mindestens 10 Werktagen vor der Sitzung der Berufungskommission bei der Berufungskommission einzureichen und Kopien an den Betroffenen zu senden.
- e. Wird im Falle eines Vergleichs vereinbart, die Streitigkeit der Berufungskommission vorzulegen, ist die Sache in dem Moment anhängig, in dem der Vorsitzende über den Abschluss des Vergleichs informiert wird.
- f. Alle Dokumente, die sich auf die Streitigkeit beziehen, müssen auch bei der Übersendung der Kopie der in Absatz c genannten Mitteilung oder bei der Einreichung der Streitigkeit als Ergebnis eines Vergleichs beigefügt werden.
- g. MPS-ECAS muss dem Beschwerdeführer den Erhalt der in 6a und 6e genannten Beschwerdeschrift innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich bestätigen und ihm während des Berufungsverfahrens Fortschrittsberichte zusenden.

Ort des Berufungsverfahrens

- 7a. Der Ort des Berufungsverfahrens liegt in den Niederlanden und wird von der Berufungskommission näher festgelegt.
- b. Die Berufungskommission kann an jedem ihr geeignet erscheinenden Ort Sitzungen durchführen, beraten und Zeugen und Sachverständige befragen.

Sprache des Berufungsverfahrens

8. Das Berufungsverfahren wird in Niederländisch geführt. Ist eine der Parteien nicht in den Niederlanden ansässig und einigen sich alle Parteien auf Englisch als Verkehrssprache, kann die Berufungskommission dies beschließen.

Verfahren

- 9a. Die Parteien werden gleichberechtigt behandelt. Jede der Parteien erhält Gelegenheit, ihren Standpunkt in einer Sitzung der Berufungskommission mündlich darzulegen und zu erläutern.
- Die Sitzung der Berufungskommission findet an einem von den Parteien zu vereinbarenden Termin statt, und zwar innerhalb von vier Wochen nach Einlegung der Berufung. Die Sitzung kann aus wichtigen Gründen maximal um vier Wochen vertagt werden. Mit Einverständnis beider Parteien kann diese Frist verlängert werden.
 - Die Sitzung der Berufungskommission ist nicht öffentlich.
 - MPS-ECAS wird Gelegenheit geboten, auf die Beschwerdeschrift des Betroffenen zu reagieren, in jedem Fall aber der Berufungskommission einen Überblick über die Ergebnisse früherer ähnlicher Beschwerdefälle zu geben. Möchte MPS-ECAS zunächst schriftlich reagieren oder Beweise vorlegen, sind diese Reaktion oder diese Beweis sowohl dem Vorsitzenden als auch der anderen Partei spätestens 5 Werktage vor dem Sitzungstermin zukommen zu lassen.
 - Die Berufungskommission hört keine Partei in Abwesenheit der anderen Partei an, es sei denn, diese hat ordnungsgemäß Gelegenheit erhalten, anwesend zu sein. Ob dies der Fall ist, entscheidet die Berufungskommission.
 - Außerhalb des regulären Verfahrens kommunizieren Schiedsrichter nicht mit den Prozessparteien oder deren Anwälten über einen Fall.
- b. Die Parteien können persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zur Sitzung erscheinen.
10. Eine Partei, die im Verfahren erschienen ist, muss die Unzuständigkeit der Berufungskommission für alle Einreden mit der Begründung geltend machen, dass keine gültige Schiedsvereinbarung vorliegt. Diese Partei ist dazu unter Androhung der Verwirkung des Rechts verpflichtet, sich zu einem späteren Zeitpunkt in einem Schiedsverfahren oder vor den ordentlichen Gerichten auf dieses Fehlen zu berufen.
11. Die Berufungskommission kann auf Antrag einer der Parteien die Befragung von Zeugen oder Sachverständigen zulassen. Die Berufungskommission ist befugt, eines ihrer Mitglieder zur Befragung von Zeugen und Sachverständigen zu ernennen. Der Antrag auf die Befragung von Zeugen oder Sachverständigen ist von dem Betroffenen zum Zeitpunkt der Einlegung des Einspruchs und von MPS-ECAS durch schriftliche Mitteilung spätestens 5 Werktage vor der Sitzung zu stellen, wie es für die Einreichung einer schriftlichen Verteidigung und/oder von Beweismitteln vorgesehen ist.
- 12a. Die Berufungskommission kann auch von sich aus Sachverständige bestellen und befragen sowie Zeugen aufrufen und befragen.
- b. Bestellt die Berufungskommission einen oder mehrere Sachverständige zur Beratung, übermittelt sie den Parteien möglichst umgehend eine Kopie der Bestellung und des erteilten Auftrags.
 - c. Nach Eingang des Sachverständigengutachtens sendet die Berufungskommission den Parteien möglichst umgehend eine Kopie zu.

- d. Auf Antrag einer der Parteien werden die Sachverständigen in einer Sitzung der Berufungskommission gehört. Stellt eine Partei einen entsprechenden Antrag, teilt sie dies der Berufungskommission und der Gegenpartei möglichst umgehend mit.
 - e. Die Berufungskommission gibt den Parteien Gelegenheit, Fragen zu stellen und Sachverständige zu präsentieren.
13. Der Vorsitzende ist berechtigt, eine vorläufige Zeugenvernehmung, ein Sachverständigengutachten oder eine Untersuchung an Ort und Stelle anzuordnen und ein oder mehrere Mitglieder mit der Durchführung der erforderlichen Aufgaben zu beauftragen.
14. Es steht der Berufungskommission frei, die Beweislast zu verteilen und die Beweise zu bewerten.
15. Die Berufungskommission kann das persönliche Erscheinen der Parteien, um Auskünfte zu erteilen oder eine Einigung herbeizuführen, in jedem Stadium des Verfahrens anordnen.
16. MPS-ECAS ist berechtigt, in der ersten Sitzung, in der sie erschienen ist, einen Anspruch gegen den Betroffenen geltend zu machen, sofern dieser Anspruch auf dem Vertrag beruht, welcher der Forderung des Betroffenen zugrunde liegt.

Nichterscheinen zur Sitzung

17. Versäumt es der Betroffene ohne stichhaltige Begründung, obwohl er ausreichend Gelegenheit dazu erhalten hat, seinen Antrag zu stellen oder ausreichend zu begründen, kann die Berufungskommission das Verfahren durch Beschluss einstellen.
18. Versäumt es MPS-ECAS ohne stichhaltige Begründung, obwohl sie ausreichend Gelegenheit dazu erhalten hat, sich zu verteidigen, gibt die Berufungskommission der Berufung statt, es sei denn, sie erscheint der Berufungskommission rechtswidrig oder unbegründet.
Die Berufungskommission kann den Betroffenen auffordern, eine oder mehrere seiner Darlegungen zu beweisen, bevor sie ihre Entscheidung trifft.

Einstweilige Anordnungen

- 19a. Die Berufungskommission ist befugt, einstweilige Anordnungen zu treffen.
- b. Die Berufungskommission kann, sollten die Umstände dies nach ihrer Auffassung wünschenswert erscheinen lassen, in jeder Streitigkeit, gleichgültig ob auf Antrag einer oder beider Parteien oder nicht, vorläufig jede Entscheidung oder Maßnahme treffen, die in Bezug auf die streitigen Angelegenheiten notwendig oder wünschenswert erscheint.
- c. Entscheidungen, die gemäß Absatz a oder b getroffen werden, lassen die Rechte und Einreden der Parteien unberührt.

Ablehnung

- 20a. Ein Schiedsrichter kann abgelehnt werden, sollte ein berechtigter Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit bestehen. Aus den gleichen Gründen kann ein Schriftführer, der der Berufungskommission beigeordnet ist, angefochten werden.
- b. Die anfechtende Partei hat dem betreffenden Schiedsrichter, der Berufungskommission und der anderen Partei die Ablehnung unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Das Verfahren kann von der Berufungskommission ab dem Tag des Eingangs der Mitteilung ausgesetzt werden.
- c. Eine zum Schiedsrichter oder Schriftführer ernannte Person, die vermutet, abgelehnt werden zu können, hat dies dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen und dabei den wahrscheinlichen Grund für die Ablehnung anzugeben. Sie teilt dies den Parteien mit, sobald sie ernannt worden ist.
- d. Hat eine Partei der Ernennung eines vom Vorsitzenden zu bestellenden Schiedsrichters zugestimmt, ist es ihr anschließend nicht mehr erlaubt, ihn abzulehnen, es sei denn, der Grund für die Ablehnung ist ihr später bekannt geworden.
- e. Tritt ein abgelehnter Schiedsrichter nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Eingangs der Mitteilung zurück, entscheidet der Gerichtspräsident auf Antrag der zuerst handelnden Parteien über die Begründetheit der Ablehnung.

Zurücknahme der Berufung

- 21a. Der Betroffene kann seinen Berufungsantrag zurückziehen, sofern dies spätestens unmittelbar nach der Aufrufung der Sache in der Sitzung geschieht.
- b. Sobald die Berufungskommission nach der Aufrufung mit der Verhandlung der Sache begonnen hat, ist eine Zurücknahme der Berufung nur unter ausdrücklicher Mitwirkung der Gegenpartei möglich.

Beendigung des Berufungsverfahrens

22. Unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 17, 19 und 21 endet das Berufungsverfahren:
- auf Antrag beider Parteien;
 - durch Hinterlegung des endgültigen Schiedsspruchs bei der Geschäftsstelle des Gerichts, in dessen Bezirk sich der Ort des Schiedsverfahrens befindet.

Urteil

- 23a. Die Berufungskommission entscheidet innerhalb von drei Monaten (Qualifikationszeitraum) unter Berücksichtigung von Angemessenheit und Billigkeit nach den Regeln des niederländischen Rechts und in Übereinstimmung mit diesen Statuten, ob die Entscheidung von MPS-ECAS in angemessener Weise getroffen wurde.
- b. Entscheidet die Berufungskommission, dass die Berufung begründet ist, kann sie die angefochtene Entscheidung oder Maßnahme ganz oder teilweise aufheben. Dabei kann die Kommission bestimmen, dass MPS-ECAS die angefochtene Entscheidung oder Maßnahme

aufhebt oder ändert, oder dass MPS-ECAS eine Entscheidung oder Maßnahme trifft oder eine Handlung unterlässt oder vornimmt, die der Entscheidung der Berufungskommission entspricht.

24. In Fällen, in denen ein ordentliches Gericht ein Zwangsgeld verhängen kann, ist auch die Berufungskommission dazu befugt.
- 25a. Die Berufungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.
 - b. Das Urteil ist zu begründen und von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen.
 - c. Verweigert ein Schiedsrichter seine Unterschrift, müssen die anderen Schiedsrichter dies unter dem von ihnen unterzeichneten Schiedsspruch vermerken.
 - d. Der Schriftführer sendet den Parteien eine Kopie des Urteils zu.
 - e. Die Urschrift des abschließenden Urteils wird bei der Geschäftsstelle des Gerichts, in dessen Bezirk sich der Ort des Berufungsverfahrens befindet, hinterlegt.
 - f. Im Urteil wird bestimmt, welche Partei die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen hat.
26. Das Urteil der Berufungskommission ist für die Parteien verbindlich. Gegen die Entscheidung der Berufungskommission ist keine Berufung oder sonstiges Rechtsmittelverfahren möglich.
27. MPS-ECAS benachrichtigt den Beschwerdeführer formell über das Ende des Berufungsverfahrens und das erzielte Ergebnis. Daneben wird das Urteil der Berufungskommission anonym und ohne wettbewerbssensible Informationen auf der MPS-ECAS Website (www.ecas.nl) veröffentlicht.

Kosten

28. Bevor die Berufungskommission mit der Verhandlung der Sache beginnt, hat der Betroffene einen Vorschuss von 250,- Euro auf die Kosten des Berufungsverfahrens zu zahlen. Stellt sich im Laufe des Verfahrens heraus, dass der gezahlte Vorschuss nicht ausreicht, kann der Vorsitzende entscheiden, dass ein zusätzlicher Vorschuss zu zahlen ist. Die Berufungskommission kann die Verhandlung der Sache aussetzen, bis der vom Betroffenen zu leistende Vorschuss gezahlt ist.
Nach Abschluss des Verfahrens wird der gezahlte Vorschuss (teilweise) zurückerstattet, je nachdem, ob der Betroffene zur Zahlung der Berufungskosten verurteilt wird und diese Kosten niedriger sind als der gezahlte Vorschuss. Wird der Berufungsantrag zurückgenommen, ist der Betroffene verpflichtet, die der Berufungskommission zu diesem Zeitpunkt bereits entstandenen Kosten zu erstatten.
- 29a. Eine Partei, die einen Zeugen oder Sachverständigen präsentiert oder vorgeladen hat, hat die damit verbundenen Kosten zu tragen.
 - b. Benennt die Berufungskommission Zeugen oder Sachverständige, gelten die damit verbundenen Kosten als Berufungskosten.

- 30a. Unter Berufungskosten sind die unter Ziffer 28 und 29 Absatz b. genannten Kosten zu verstehen, zusätzlich zu allen anderen Kosten, die nach Ansicht der Berufungskommission mit der Berufung verbunden sind.
- b. Die Kosten für den Rechtsbeistand der Parteien gehen zu Lasten der Partei, die ihn bestellt hat, außer in besonderen Fällen nach Ermessen der Berufungskommission.
- c. Die Berufungskommission veranschlagt in ihrem Urteil die Höhe der Berufungskosten bis einschließlich der Hinterlegung des Urteils bei der Geschäftsstelle des Gerichts.
- d. Die Berufungskosten werden der unterlegenen Partei auferlegt, es sei denn, die Berufungskommission entscheidet anders.

Vollstreckung des Urteils

31. Die Vollstreckung des Urteils kann erst erfolgen, nachdem der Präsident des Gerichts, bei dessen Geschäftsstelle die Urschrift des endgültigen Urteils gemäß 25 Absatz e hinterlegt wurde, auf Antrag einer der Parteien die Vollstreckung zugelassen hat.
32. Haben die Parteien unterschiedliche Staatsangehörigkeiten, erfolgt die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs abweichend von den Bestimmungen in Ziffer 31 nach dem Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen (New Yorker Übereinkommen) durch ein Gericht des Landes, in dem die verurteilte Partei ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder ihr Vermögen hat.